

Publizierbarer Endbericht

Programm Energiegemeinschaften 2022

Der Endbericht hat einen eindeutigen Nachweis der tatsächlichen Gründung bzw. Erweiterung der Energiegemeinschaft binnen 6 Monaten ab Vertragsannahme durch Vorweisen des Netzzugangsvertrags und/oder einer (ersten) Abrechnung der Energiegemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern zu beinhalten, ausschließlich dann wird ein Bonus ausbezahlt. Sollte die Gründung bzw. Erweiterung der Energiegemeinschaft nicht erfolgt sein, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar offenzulegen, grundsätzlich sind in diesem Bericht alle Hemmnisse und Erfolgsfaktoren anzugeben und zu beschreiben, auch wenn in der Vorlage nicht explizit angegeben.

Der Endbericht dient hierbei der Überprüfung der Leistungserbringung und der Projektdokumentation. Die Vorgaben der Auftraggeberin betreffend Berichtslegung und die Vorgaben für Publikationen des Klima- und Energiefonds zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind einzuhalten. Für den Endbericht verwenden Sie bitte die gegenständlichen Berichtsvorlage, diese dient in weiterer Folge zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

A) Projektdaten

Allgemeines zum Projekt		
Projekttitel: (Art der Energiegemeinschaft)	☒ X Bürgerenergiegemeinschaft ☐ Lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ☐ Regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft	
Projekteinreichung: Datum der Auswahlrunde	☐ 30.11.2022 ☐ 31.01.2023 ☒ X 31.03.2023 ☐ 31.05.2023 ☐ 31.07.2023 ☐ 29.09.2023	
Berichtszeitraum:	Konzeption	01.04.2023 bis 01.03.2024
	Abrechnung/Monitoring, ab Inbetriebnahme der EEG	15.04.2023
Kontaktperson Name:	Thomas Dienstl	
Kontaktperson Adresse:	Koschatstraße 24, 9800 Spittal / Drau	
Kontaktperson Telefon:	+43 1 439 00 10 3333	
Kontaktperson E-Mail:	Thomas.dienstl@conversioenergie.at	
Beauftragte DienstleisterInnen:	Flexum GmbH	
Projekt- und KooperationspartnerInnen:	Conversio GmbH	
Gesamtprojektsumme:	29.000,00 Euro netto	
KPC Geschäftszahl:	KC310358	
Schlagwörter:	z.B. #Energiewende, #Elektromobilität, #Sonnenstrom, #Kleinwasserkraftwerk, #Österreich, #BEG	
Erstellt am:	07.05.2024	

B) Projektbeschreibung

Projektbeschreibung	
1 Beschreibung der Gemeinschaft und deren Gründung (max. 5 Seiten)	
Erfolgte Gründung*:	☐ X JA ☐ NEIN
Erfolgte Erweiterung*:	☐ X JA ☐ NEIN
1.1 Prozess der Akquisition der Mitglieder - Von wem geht die Gründung aus? - Zeitspanne, Idee bis zur Gründung? - Was hat den Prozess verzögert/beschleunigt? - Welche Argumente sprechen für/gegen die Umsetzung?	Die Gründung wird vom Projektpartner unterstützt. Erste Ideen waren schon länger vorhanden. Auch während der Gründung/ Inbetriebnahme gab es noch leichte Anpassungen. Limitierender Faktor war die erst mit Oktober 2023 österreichweite Möglichkeit eine Energiegemeinschaft aufzubauen, daher wurde zunächst im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers gestartet. Positiv ist die Vernetzung mehrerer Standorte um Verbrauchskurven auszugleichen.
1.2 Prozess der Gründung der Rechtsform - Wird auf eine bestehende Rechtsform aufgebaut? - Wie wird die Entscheidung für die Rechtsform getroffen? - Werden RechtsexpertInnen hinzugezogen? - Was spricht für die gewählte Rechtsform? - Werden Musterverträge verwendet?	Gewählte Rechtsform ist der Verein und wurde neu gegründet. Weil es zu dem Zeitpunkt die einfachste und günstigste Variante war. Es gab Gespräche mit Experten für Vereinsrecht. Auch Vernetzungstreffen zum Thema Energiegemeinschaften waren hilfreich. Sie benötigt wenig zusätzlichen Aufwand bei neuen Mitgliedern und im Betrieb. Ja allerdings mit Juristen durchgearbeitet und auf die individuellen Erfordernisse angepasst.
1.3 Darstellung der Beauskunftung durch den Netzbetreiber zum Netzanschluss (Netzebene, Trafo, Sammelschiene) - Beschreiben Sie den Prozess der Beauskunftung und die Dauer der Anfragebeantwortung - Anmeldung der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber: war der Prozess klar und rasch zu erledigen?	Netzebenen waren nicht erforderlich, da BEG. Bei jedem Netzbetreiber läuft es anders ab. Von Online Eingabemaske bis hin zu, dass man selbst die Muster von EbUtilities für den Netzbetreiber vorausfüllt. Noch nicht alle Netzbetreiber können BEG. Teilweise bereits verbaut, teilweise werden sie mit der Anmeldung des Zählpunktes installiert.

Projektbeschreibung	
- Sind Smart-Meter bereits vorhanden oder werden sie im Zuge der Gründung der Energiegemeinschaft installiert (Dauer bis zur Installation?) - Sonstige Anmerkungen zu den Kontakten mit dem Netzbetreiber?	Da war die Wartezeit bisher größtenteils in einem vernünftigen Rahmen. Von manchen bekommt man keine Rückmeldung bei der Anforderung eines Betreibervertrags.
1.4 Darstellung der Tätigkeiten der künftigen Gemeinschaft - Nach außen: gewählter Zugang zu geeigneten Energiemärkten, Verhältnis der Mitglieder und der Gemeinschaft zu Energieversorgungsunternehmen? - Wird der Reststrombedarf gemeinsam eingekauft? - Wird das Modell der Marktprämie genutzt? - Wird der Überschussstrom gemeinsam vermarktet? Wenn ja, in welcher Form? - Nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Energie; Aufteilungsschlüssel der Energienutzung (dynamisch/statisch/ideeller Anteil); vertragliche Gestaltung der Innenbeziehungen - Planen Sie darüberhinausgehende Vereinbarungen, wie die Energie, reduzierte Netztarife, etc. ... in der Energiegemeinschaft aufgeteilt werden soll? - wie werden sozialgemeinschaftliche Aspekte adressiert?	Die Teilnahme ist möglichst unkompliziert organisiert. Einfacher Beitritt und Ausstieg. Aber mit Bedingung, dass auch ein Echtzeiterfassungssystem implementiert wird. Daher kein gemeinsamer Einkauf und Verkauf von Energie. Jeder bringt seine Anlage (Erzeuger oder Verbrauch) mit ein und kann dadurch in gleichem Maße von der Energiegemeinschaft profitieren. Die Energiegemeinschaft hat selbst keine Erzeugungsanlagen, daher wird die Marktprämie nicht genutzt. Die Energie wird nach dem dynamischen Aufteilungsschlüssel verteilt. Es gibt keine reduzierten Netzentgelte. Jeder bekommt die jeweils genutzte/bereitgestellte Energie verrechnet. Sozialgemeinschaftliche Aspekte sind nicht implementiert, da es primär um technische Lösungen geht.
1.5 Tarife, Abrechnung und Kosten - Darstellung des Tarifmodells (nach welchen Überlegungen wurde das Modell entwickelt?) - Darstellung des Abrechnungssystems (Konzept/etwaige DienstleisterInnen) - Darstellung der einmaligen sowie der aktuellen bzw. geplanten laufenden Kosten (Gründungskosten,	Es wurde gemeinsam ein für ein Jahr gültiger Tarif vereinbart. Es herrscht somit Stabilität und Planungssicherheit. Abgerechnet wird monatlich über die Softwareplattform FlexumShare. Diese wurde teils auch an die speziellen Anforderungen der Energiegemeinschaft angepasst/programmiert/entwickelt. Zwischen Einspeise und Bezugstarif ist eine Differenz von 2,5cent/kWh. Damit werden die

Projektbeschreibung	
Abrechnungs- und Verwaltungskosten, Wartungskosten, etc.) - Wie werden diese finanziert?	laufenden Kosten gedeckt.
1.6 Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Behörden/Dritten - Erfahrungen mit dem (vom Netzbetreiber rechtlich getrennten) EnergielieferantInnen (z.B. Änderung der Lieferverträge etc.)	In der Durchsicht verschiedener Abnahmeverträge fällt auf, dass manchmal schlechtere Einspeisetarife gewährt werden wenn ZP bei einer EG dabei ist.
1.7 Bitte legen Sie das Gründungsdokument (z. B. Statuten des Vereins/ der Genossenschaft, etc.) in anonymisierter Form bei	<i>Relevant für die Bonusauszahlung</i>
1.8 Bitte legen Sie die weiteren zur Gründung und zum Betrieb der Energiegemeinschaft erstellten Verträge sowie eine Abrechnung (in anonymisierter Form) bei	<i>Relevant für die Bonusauszahlung</i>
1.9 Weitere Kommentare und Verbesserungsvorschläge zum Gründungsprozess	

*Es kann für das geförderte Projekt zusätzlich ein Bonus gewährt werden: Bei Nachweis der tatsächlichen Gründung bzw. Erweiterung der Energiegemeinschaft binnen 6 Monaten, durch Vorweisen des Netzzugangsvertrags und/oder einer (ersten) Abrechnung der Energiegemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern.

Nicht gemeint sind die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungsanlagen und Speichern. Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagenen Lösungen für ein breites Spektrum von Energiegemeinschaften anwendbar sind.

Projektbeschreibung

2 Energiegemeinschaft, Verbraucher, Kunden

(max. 5 Seiten)

2.1 Alle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:

Darstellung der Nähe zu den Erzeugungsanlagen (direkte Nachbarn/Quartier/Gemeinde/ etc.)

Bei regionalen Energiegemeinschaften:

- An welcher Netzebene sind die VerbraucherInnen angeschlossen (jeweilige Anzahl)?

Insbesondere Nutzung der Ausbau-/Erweiterungspotenzial der Erzeugungskapazitäten der geplanten Energiegemeinschaft bei stetiger Erweiterung

BEG

2.2 Anzahl VerbraucherInnen/Mitgliederstruktur

- Art und Anzahl der Mitglieder (Privatpersonen/Gemeinden/Unternehmen/Landwirtschaften/...)
- Anzahl der Zählpunkte bzw. Entnahmestellen, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

2022

2023

2024

3 Teilnehmer
15 ZP

3 Teilnehmer
25 ZP

2.3 Darstellung der ökologischen Vorteile der Gemeinschaft

- werden ökologischen Ziele mit der Energiegemeinschaft vorrangig adressiert? (z.B. Energieautonomie, CO₂-Einsparung, ...) und diese periodisch analysiert?

Durch die Energiegemeinschaft werden die einzelnen Teilnehmer unabhängiger von den Energieversorgern und -abnehmer. Zumindest unter Tags steigt die Autonomie und Unabhängigkeit der Teilnehmer von den großen Energiekonzernen von selbst. Durch Echtzeitenergiemanagement und Speicherbewirtschaftung steigt der Unabhängigkeitsgrad noch weiter. Durch diese gewonnene Unabhängigkeit wird auch das Bestreben nach mehr eigenen Erzeugungsanlagen und somit mehr CO₂ Einsparung bestärkt.

2.4 Darstellung der wirtschaftlichen Vorteile der Gemeinschaft

Wirtschaftlich betrachtet sorgt der stabilere Strompreis in der Gemeinschaft für mehr Planungssicherheit, für Erzeuger kalkulierbare Amortisationsrechnungen und Entkoppelung vom

Projektbeschreibung	
- werden wirtschaftliche Aspekte adressiert und diese periodisch analysiert? (z.B. Stromkostenersparnis, regionale Wertschöpfung, ...)	OeMAG-Preis der durch neue Regularien deutlich gesenkt wurde. Für Verbraucher ist der Vorteil, dass die Energiegemeinschaft nicht so hohe Margen aufschlägt und so günstiger einkaufen kann.
2.5 Darstellung der sozialgemeinschaftlichen Vorteile der Gemeinschaft - werden sozialgemeinschaftliche Aspekte adressiert und diese periodisch analysiert? (z.B. geringere Stromkosten für armutsgefährdete Personen, bewusstseinsbildende Prozesse/Veranstaltungen/regelmäßiger Austausch/weiterführende Aktivitäten der Energiegemeinschaft im Bereich der Nachhaltigkeit, Sicherheit der Energieversorgung etc.)	Pilot- / Integrationsphase
2.6 Kommentare	Pilot- / Sondierungs- / Integrationsphase

Projektbeschreibung

3 Erzeugungsanlage(n) der Energiegemeinschaft

(max. 5 Seiten)

3.1 Erzeugungsanlage(n):	2022	2023	2024
- Beschreiben Sie Art und Anzahl der Anlage(n) (Wind, Photovoltaik (Unterscheidung in gebäudeverbundene Anlagen und Freifläche etc.), Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse, etc.) - die jeweils installierte Nennleistung (in kW bzw. kWp) - den jeweils erwarteten Jahresertrag (in kWh)	<i>Beschreiben Sie auch den Innovationsgrad der Energieerzeugungsanlage (z.B. Agri-PV, etc.)</i>	Erzeuger sind reine Photovoltaikanlagen mit teils Speichern 1.000 kWp 1 GWh	Dazu kommen werden Speichereinrichtungen, Es gibt Gespräche mit Wasser- und Windkraftbetreibern.
3.2 Nutzungsgrad: - Der in der Energiegemeinschaft pro Jahr erzeugte Strom (geplant) (abzüglich Eigenverbrauch hinter den einzelnen Zählpunkten der Überschusseinspeiser) - Der in der Energiegemeinschaft pro Jahr verbrauchte Strom in kWh/a (geplant) - Die nicht in der Energiegemeinschaft verbrauchte Erzeugungsmenge (Überschuss)	<i>Maßnahmen des Energiemanagements im Sinne der Energieeffizienz und Dekarbonisierung?</i>	Gering da eigentlich jeder Verbraucher selbst auch ein Einspeiser ist. Es werden nur kurzfristige Lastspitzen untereinander ausgeglichen.	Laufende Erweiterung und Verbesserung des Speicher und Regelkonzepts.
3.3 Wie hoch ist der mittlere Jahres-Autarkiegrad der Energiegemeinschaft Sagt aus, welcher Teil des Strombedarfs durch direkte Eigenproduktion – z.B. durch die eigene PV Anlage am Dach - zuzüglich der Energielieferung aus der Energiegemeinschaft gedeckt werden kann (Angabe optional)		Nicht messbar, noch keine vollständige Abrechnungsperiode abgeschlossen	<i>Angenommene zukünftige Autarkiegrad</i>

Projektbeschreibung

3.4 Sind Speicher integriert?

Wenn ja:

- Art des Speichers (Elektrochemisch/Batterie, hydraulisch, thermisch, pneumatisch, etc.)
- Beschreiben Sie das Nutzungskonzept des Speichers/der Speicher

Speichertechnologie, Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz, netzdienliche Maßnahmen?

Batterie

Steuerungslogik basiert auf Echtzeitdaten. Manchmal bricht die Echtzeitkommunikation ab, deshalb wird auf Fahrpläne zurückgegriffen

Wasserstoff (Strom-Strom), Da auch Erzeuger mit Spotpreiseinspeisetarifen dabei sind und gleichzeitig die Netzdienlichkeit beachtet wird, werden die Speicher nach aktualisiertem Konzept erst in Stunden niedriger Preise beladen und vorzugsweise bei hohen Preisen entladen um die Verbraucher aus der BEG zu versorgen, dass diese nicht teuer beim EVU einkaufen müssen.

3.5 Im Falle der Kopplung mit dem Wärmesystem:

Beschreiben Sie das gekoppelte Wärmesystem Wärmepumpen/Speicher/sonstiger Pufferspeicher/Wärmevorhalt?

Verbindung Wärme/Kälte (z.B. Verbindung mit z.B. Gebäudesystemen oder Agrarsystemen)

3.6 Im Falle der Einbeziehung der Elektromobilität:

Beschreiben sie die Verbindung der Energiegemeinschaft mit der E-Mobilität (Anzahl und max. Ladeleistung und Verrechnungsart der Ladesäulen, bidirektionales Laden, etc.)

z.B. Verbindung mit Verkehrssystemen

In der EG sind bei den Verbrauchern auch E-Ladestationen/Parks

In der EG sind bei den Verbrauchern auch E-Ladestationen/Parks

3.7 Zubau von Erzeugungskapazität:

Angaben relevant für die Bonusauszahlung

Es werden weitere Standorte dazu implementiert.

Es werden weitere Standorte dazu implementiert.

Projektbeschreibung

- Wie groß war die Erzeugungskapazität aller bei der Gründung beteiligten vor dem Start der Energiegemeinschaft?
- Wieviel Kapazität wurde im Zuge der Gründung dazu gebaut?
- Wieviel Kapazität wurde während der zwei Betriebsjahre dazu gebaut?
- Ist in Zukunft ein weiterer Ausbau von Erzeugungsanlagen geplant? Wenn ja, in etwa in welchem Ausmaß?
- Welche Effekte werden dadurch erwartet?

Startkapazität: ~200kWp
Durch Zusammenschluss und rasche Erweiterung auf 1000kWp

Es werden voraussichtlich noch um die 500kWp dazu kommen.

3.8 Kommentare

Pilot- / Sondierungs- / Integrationsphase

Diese Projektbeschreibung wurde von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte sowie die barrierefreie Gestaltung der Projektbeschreibung, übernimmt der Klima- und Energiefonds keine Haftung.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erklärt mit Übermittlung der Projektbeschreibung ausdrücklich über die Rechte am bereitgestellten Bildmaterial frei zu verfügen und dem Klima- und Energiefonds das unentgeltliche, nicht exklusive, zeitlich und örtlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht einräumen zu können, das Bildmaterial auf jede bekannte und zukünftig bekanntwerdende Verwertungsart zu nutzen. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Klima- und Energiefonds durch Dritte, die die Rechteinhaberschaft am Bildmaterial behaupten, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Klima- und Energiefonds vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.



STATUTEN des Vereins **Muster Energiegemeinschaft**

Inhalt

STATUTEN des Vereins Muster Energiegemeinschaft	1
Inhalt	1
1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
2 Zweck	1
3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4 Arten der Mitgliedschaft	3
5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8 Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten	6
9 Vereinsorgane	7
10 Die Generalversammlung	7
11 Aufgaben der Generalversammlung	9
12 Vorstand	9
13 Aufgaben des Vorstands	11
14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	13
15 Rechnungsprüfer	14
16 Schiedsgericht	15
17 Datenschutz	16
18 Freiwillige Auflösung des Vereins	16
19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	17

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Muster Energiegemeinschaft**".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde **Musterstadt**.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf **das gesamte Bundesgebiet Österreichs, das Gebiet des Landes Kärnten, das lokale/regionale Gebiet im Umkreis um BEISPIELDORF, das Gebiet der Gemeinde BEISPIELDORF auf das Netzgebiet des Betreibers _____**. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.



- 2.1 Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG)(§ 16b Abs 2 EIWOG 2010):
- 1) Energieerzeugung;
 - 2) Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - 3) Verkauf von Energie;
 - 4) Speicherung von Energie;
 - 5) Energiedienstleistungen, Abrechnungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz".
- 2.2 Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b) Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e) Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Körperschaften;
- f) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;

3.2 Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:



- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie
- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen
- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- g) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h) Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines
- i) Sonstige Zuwendungen

3.3 **Mittelverwendung:** Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) **Ordentliche Mitglieder:** sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch



den Vorstand ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

- b) **Außerordentliche Mitglieder:** sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern, Aufgaben für den Verein übernehmen und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Energiegemeinschaft zu beziehen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft: Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie im Falle einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft nach § 16c Abs 1 EIWOG 2010;
ODER
im Falle einer Bürgerenergiegemeinschaft nach § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010.
- 5.2 Über die **Aufnahme** von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls vom Vorstand festzusetzen ist.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der



Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 oder § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 13 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (beispielsweise: Nichtbeachtung der Statuten, Nichtbeachtung eines Beschlusses eines Vereinsorgans) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 6.5 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.



- 7.2 Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 7.3 Das Stimmrecht im Sinne des (10.4) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
ODER
Das Stimmrecht im Sinne des (10.4) in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5 Mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.
Wenn mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu jedem Zeitpunkt binnen **vier Wochen** zu geben.
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder – allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8 Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten

Bestimmungen zu Einlageverpflichtungen, Nachschusspflichten, Abrechnungsmodell



(statisch/dynamisch), Rechtsnachfolgeregelungen und weitere vereinsinterne Nutzungs- und Gebrauchsbestimmungen sind durch eine eigene Vereinbarung geregelt, welche vom Vorstand auszuarbeiten und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

9 Vereinsorgane

9.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (10, 11),
- b) der Vorstand (12, 13),
- c) die Rechnungsprüfer (15) und
- d) das Schiedsgericht (16).

10 Die Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **einmal im Kalenderjahr** statt.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens **einem Zehntel** der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators

binnen **vier Wochen** statt.

10.3 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im



Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Insofern die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen sollte, bleibt die Ausübung dieses Stimmrechtes jedenfalls so lange unzulässig, bis die Mitglieder eine Einigung über eine den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 entsprechende Gestaltung der Kontrollrechte im Verein erzielt haben.

- 10.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens **15 Minuten** nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
- 10.6 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.
- 10.7 Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens **drei Tage** vor dem Termin der Kundmachung der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens **drei Tage** vor der Generalversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.
- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.



11 Aufgaben der Generalversammlung

11.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens **10 Tage** vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- e) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen bzw. im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- i) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann und Obmann-Stellvertreter, bei Bedarf kann ein Schriftführer und ein Kassier und deren allfällige Stellvertreter gewählt werden. Bei mehreren Obmann Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Der Vorstand darf nicht in einer Form zusammengesetzt sein, dass dadurch den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 widersprochen wird.

12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. **Bei der Wahl des Vorstandes darf den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 nicht widersprochen werden.**



Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 12.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **5 Jahre**; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per e-mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse] oder am Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens **5 Tage** vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.
- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, müssen beide anwesend sein.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Wenn der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern besteht, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen und jede Stimme hat die gleiche Wertigkeit. Der Obmann hat somit in dieser Konstellation kein Dirimierungsrecht.



Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß 13.2 (Entgeltgestaltung) mit Dreiviertelmehrheit zu erfolgen.

- 12.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.8 Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode und einer Verzögerung bei der Neubestellung durch verzögerte Wahlen oder nicht Annahme des Amtes der neu Gewählten Funktionäre endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.
- 12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13 Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;



- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei eine Aufnahme nur unter Wahrung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EWiWG 2010 zulässig ist;
- i) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- j) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2 Festlegung von Entgelten

- a) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG)(§ 16b Abs 2 EWiWG 2010) gerichtet ist.
- b) Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG § 16b Abs 2 EWiWG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.



- c) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.
- d) Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.
- e) Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter (wenn bestellt) unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters. Beide sind einzelzeichnungsberechtigt



in Angelegenheiten des elektronischen Zahlungsverkehrs (Elektronik-Banking).

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- 14.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.6 Der Schriftführer (wenn bestellt) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er unterstützt den Obmann ebenso bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.7 Der Kassier (wenn bestellt) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er unterstützt den Obmann ebenso bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter. Dies betrifft allerdings nicht die Zeichnungsberechtigung. Die Stellvertreter unterstützen bei der Durchführung der jeweiligen Aufgaben.
- 14.9 Sind nicht alle Vorstandspositionen bestellt, werden die Aufgabengebiete der einzelnen Positionen anderweitig auf die Vorstandsmitglieder vom Obmann aufgeteilt. (vgl. 12.8)

15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **5 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

16 Schiedsgericht

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



- 16.4 Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

17 Datenschutz

Tirol nur folgender Satz: Die Daten werden gemäß der Datenschutzverordnung verarbeitet.

- 17.1 Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein und durch den vom Verein ausgewählte Dienstleister sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
- 17.2 Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
- 17.3 Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.



- 18.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 19.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks besteht nach Abdeckung der Passiva die Möglichkeit verbleibendes Vereinsvermögen, welches noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 der Statuten verwendet wurde, den ordentlichen Mitgliedern in der Höhe ihrer nicht verbrauchten Leistung zurückzuerstatten. Diese Bestimmung beschränkt sich lediglich auf die geleistete und noch nicht verbrauchte Grundeinlage, nicht jedoch auf Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zu-schüsse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen durch Dritte wie auch aus der Vereinstätigkeit erwirtschaftete Erlöse.

Die Bestimmungen des Punktes 18.2 gelten im Übrigen analog.

- 19.2 Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

RECHNUNG

Koschatstraße 24
9800 Spittal an der Drau
Österreich

Rechnungsadresse

Österreich

Rechnung Nr. [REDACTED]

Rechnung Datum [REDACTED]

Ihr Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

ZVR, FB,...-Nr.:

Gemeinschaft-UID:

Gemeinschaft-E-Mail

Rechnungsgegenstand

Energiebereitstellung von der [REDACTED]

an [REDACTED]

Abrechnungszeitraum: Beispieltext

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis	Betrag	USt.
1	Energiebereitstellung von der EG oder GEA Zälpunkt Nr.: AT 007000 09220 10000 [REDACTED]	2.368,4	kWh	€ 0,18	€ 426,31	20,0%

	Brutto	Netto	USt. (20%)
Endsumme	€ 511,57	€ 426,31	€ 85,26

Gesamtsumme**€ 511,57**

Zahlungsbedingungen: zahlbar bis zum 25. des folgenden Monats

Für überfällige Rechnungen wird eine Mahngebühr von 1% pro angefangener Woche berechnet.